

**Verordnung
über die Besteuerung von Einkünften
von Holdinggesellschaften, für die eine Entlastung
von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird**

(vom 2. Dezember 1998)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 265 Steuergesetz vom 8. Juni 1997,

beschliesst:

§ 1. Einkünfte von Holdinggesellschaften gemäss § 73 Steuergesetz, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, unterliegen der ordentlichen Besteuerung.

§ 2. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und gilt für Geschäftsjahre, welche im Kalenderjahr 1999 enden.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Honegger

Der Staatsschreiber:
Husi